



Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Ratschlag und Entwurf

Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung anhand des nachfolgenden Befragungsforschulars auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 4. September 2019 an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vernehmlassung.museumsgesetz@bs.ch

Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die untenstehende Adresse senden:

Präsidi-
aldepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Vernehmlassung Teilrevision Museumsgesetz
Marktplatz 30a
4001 Basel

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution/Person	Glp Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Esther Keller
Strasse, Nummer	Falkensteinerstrasse 54
PLZ/Ort	4053 Basel
E-Mail	info@esther-keller.ch
Telefon	076 443 31 41

Fragen zur Vernehmlassung zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

1. Welche Chancen sehen Sie in der Teilrevision des Museumsgesetzes?

Die Grünliberalen begrüßen die Überarbeitung des Museumsgesetzes. Positiv zu nennen sind insbesondere das Vierjahresbudget sowie die Entflechtung von Politik und Kommissionen.

2. Sehen Sie im Rahmen der Teilrevision des Museumsgesetzes auch negative Aspekte? Falls dies zutrifft, welche?

Die Grünliberalen Basel-Stadt kritisieren, dass im vorliegenden Entwurf der Teilrevision des Museumsgesetzes nur die nötigsten Änderungen vorgenommen werden, statt endlich die Grundlagen für mehr Eigenverantwortung und eine moderne Entwicklung zu schaffen.

Die Universität hat nach wie vor ein zu grosses Gewicht in den Kommissionen. Zudem wird das Verbot, Teile der Sammlungen zu veräussern, nicht gelockert, obwohl dies für einige Museen ein zentraler Punkt wäre. Die Veräusserung von Objekten sollte nicht nur als Ausnahme möglich sein, da man sonst den Museen die Möglichkeit verwehrt, ihre Depots zu entlasten. Dies kann dazu führen, dass man aufgrund der Platzsituation wichtige Neuzugänge in die Sammlung ablehnt, und es kann zur ungunstigen Situation führen, dass sich das Schwergewicht immer mehr auf ältere, schon vorhandene Güter verschiebt. Museen sollten die Möglichkeit haben, nach sorgfältiger Prüfung und nach geeignetem Bewilligungsprozess Objekte zu veräussern.

Die Grünliberalen bedauern auch, dass die mögliche Auslagerung der Museen, wie sie in anderen Städten umgesetzt wurde, kein Thema mehr ist. Diese Variante wird in den Ausführungen zum neuen Museumsgesetz mit einem Satz verworfen, ohne die Anführung relevanter Gründe.

Zudem plädieren wir dafür, dass bei der Ausarbeitung der Verordnung echte Anreize für Kooperationen zwischen den Museen geschaffen werden sollten. So wäre beispielsweise ein Spezialfonds für Kooperationsprojekte denkbar.

3. Befürworten Sie die Klärung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards im Gesetzestext? (insbes. §7, Abs. 4 Museumskommissionen)

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Paragraf 7, Absatz 4: Wir befürworten die Entflechtung der Behörden und der Museumskommissionen sehr.

Aber. Paragraf 7, Absatz 3: Die Universität hat nach wie vor ein (zu) hohes Gewicht in den Kommissionen. Sie dürfen bis zu vier von neun Mitgliedern nominieren. Warum reduziert man diese Zahl nicht zugunsten einer anderen Forschungsinstitution? Zudem sollte hier oder in der Verordnung festgehalten sein, dass die Kommission möglichst divers zusammengesetzt sein soll.

4. Befürworten Sie die finanzrechtlichen Anpassungen zur Stärkung der Selbstständigkeit und Flexibilität sowie Erhöhung der Planungssicherheit der staatlichen Museen durch die Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten (§ 9 Globalkredit und Leistungsauftrag, § 10 Nachtragskredite und Mehrjährige Globalkredite, § 11 Kreditübertragungen, Rücklagen, § 12 Gebühren)?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Paragraf 9, 4. Globalbudget. Wir befürworten dies sehr, da dies unternehmerische Freiheiten schafft.

Paragraf 10, Absatz 5 Nachtragskredite: Bei diesem Absatz ist neu drin, dass die Museen bei «Einnahmeausfällen» Nachtragskredite fordern dürfen, nicht nur bei ausserordentlichen Aufwendungen. Stellt dies nicht eine Legalisierung des Falles «Jungblut/HMB» dar? So kann man Drittmittel budgetieren, die nicht eintreffen, und dann einen Nachtragskredit stellen.

Paragraf 12, 7. Gebühren: Wir empfehlen eine «kann»-Formulierung, damit die Museen mehr Freiheiten in ihrer Preispolitik haben. Sie könnten beispielsweise ihre Sammlung kostenlos zugänglich machen, wenn sich das für sie als sinnvoll erweist.

5. **Befürworten Sie die gesetzliche Verankerung des Auftrags an die Museen, sich der Öffnung für eine breite Bevölkerung und der kulturellen Vielfalt zu verpflichten, ein inklusives Angebot zu fördern und einen möglichst einfachen Zugang zu den kulturellen Werten zu ermöglichen? (§ 3 Kultur- und Bildungsauftrag und § 12 Gebühren)?**

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Paragraf 3, 3. Kultur- und Bildungsauftrag: Der Begriff «inklusiv» ist sehr breit gefasst ist und wandelt sich in seiner Bedeutung. Welche Gruppen umfasst das? Wie weit geht diese Vorgabe?

6. **Befürworten Sie die im Gesetzestext präzisierten Grundlagen zum Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften der Museen untereinander und mit Dritten (§ 13 Koordination)?**

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Paragraf 13, 8. Koordination: In der Verordnung müsste zwingend ein Anreizsystem festgehalten werden, beispielsweise über einen Fonds für Kooperationsprojekte.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.